

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Gartenbau und Baumzucht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Unter dem 19. Januar 1731 erliess der König eine Verordnung wegen Raupung der Bäume, die sich indessen nur auf die Gärten bei Berlin bezog.

Gartenbau und Baumzucht.

Bereits im Jahre seines Regierungsantritts erlässt der König Verfügungen über die Pflege des Obstbaues und der Baumzucht. Zunächst schliessen sich dieselben den von dem grossen Kurfürsten und Friedrich I. erlassenen Verordnungen an.

Unter den weiteren das ganze Land betreffenden Verordnungen des Königs zur Sache zählt namentlich das Edict vom 21. Juni 1719. Der König spricht aus, wie missfällig er die geringe Wirkung der vorangegangenen Verordnungen und Mahnungen zu vermehrter Anpflanzung nützlicher Bäume wahrgenommen habe. Er befiehlt daher nun Folgendes: 1. Damit vor Allem dem Mangel an Bäumen abgeholfen werde, sollen sämtliche Gemeinden im Lande, in den Dörfern sowohl wie in den Flecken und Städten, innerhalb ihrer Feldmarken auf den Gemeindeplätzen einen Platz abhegen zur Ansaat und Zucht von Eichen- oder Buchenbäumen, so dass dann von dort der Bedarf an jungen Bäumen zu Anpflanzungen entnommen werden könne. 2. Damit ein gutes Exempel zur Nachfolge gegeben werde, sollen sämtliche Amtshauptleute und Domainenbeamte den Anfang mit der Anlage solcher Baumschulen auf den Domainen machen. 3. Kein Pfarrer soll ein Ehepaar trauen, wenn nicht vorher vom Bräutigam durch ein beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen ist, dass er wenigstens 6 Obstbäume in seinen Garten oder sonst an einen geeigneten Ort gepflanzt und demnächst zur Anpflanzung von 6 Eichen, welche von dem Forstbeamten zu besorgen sei, 2 Groschen an das Amt entrichtet hat. Hat die Pflanzung der Obstbäume aus erheblichen Ursachen nicht schon vor der Trauung bewirkt werden können, so ist anzugeloben, dass es nach vollzogener Hochzeit im nächsten Frühling oder Herbst geschieht; inzwischen ist bis zu erwiesener Pflanzung ein Pfand von 12 Gr. beim Amte zu hinterlegen. 4. Das für Anpflanzung

sie im Jahre 1749 auf 426,259 Sperlingsköpfe und 132 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. an Geld stiegen. Und noch im Jahre 1767 wurden in der Kurmark 345,560 Sperlingsköpfe eingeliefert. Von da ab scheint die Maassregel nicht länger fortgesetzt worden zu sein.

von Eichen oder Buchen hinterlegte Geld soll zum Theil auch verwandt werden können um schon vorhandene Anpflanzungen zu pflegen; wobei Solche, welche wegen Armuth das Pflanzgeld nicht zu erlegen vermochten, dieses abverdienen können. 5. Prediger und Beamte, welche sich in der Sache säumig zeigen, sollen mit Strafe belegt werden¹⁾. 6. sind überdem alle Unterthanen noch anzuhalten, Rüstern, Linden, Weiden, Espen und anderes nutzbares Holz, »wo es sich nur immer schickt«, zu setzen, damit nicht allein alle bisher leer und müssig gestandene Plätze überhaupt zum Nutzen gebracht werden, sondern auch dem Wind gewehrt und durch die Umpflanzung der Häuser in den Dörfern die Verbreitung von Feuersbrünsten vermindert wird. 7. Alle Domainenbeamte (Administratoren und Pächter) sollen gehalten sein, Baumschulen, insbesondere zur Anzucht von Obstbäumen anzulegen, so zwar, dass sie Wildlinge ziehen, welche von den Unterthanen bezogen und dann veredelt werden können; hierbei sollen sie dafür sorgen, dass denen, die es nicht verstehen, Unterricht im Pflanzen und Propfen ertheilt wird. Um ununterbrochen Vorrath zu haben, sollen sie jedes Jahr neue Ansaaten machen. Jährlich zweimal sollen alle Prediger im Lande die Unterthanen zur fleissigen Beobachtung dieser Anordnungen ermahnen; wie denn endlich die Forstbedienten, »vom Höchsten bis zum Niedrigsten«, ein jeder in seinem District Controle zu üben haben, ob und wie den Anordnungen Folge gegeben ist.

Um die gute Ausführung dieser Verfügungen weiterhin zu unterstützen, werden durch eine besondere Cabinetsordre alle Provinzialkammern im Lande mit einer gedruckten Anweisung über zweckmässiges Pflanzverfahren versehen; für deren möglichst ausgiebiges Bekanntwerden sie sorgen sollen, damit sich die Unterthanen unterrichten können. Es habe bisher an einer solchen Unterweisung gefehlt.

Von der Verordnung, nach welcher Brautpaare vor der Trauung Bäume pflanzen oder den Betrag dafür erlegen sollen, kommt der König später zurück. Theils hatten die Prediger nicht immer die Vorschrift pünktlich befolgt, theils waren bei ärmeren Brautpaaren Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Bäume oder des Betrags dafür entstanden. Vor Allem war der letztere Grund für den König entscheidend. Er verfügte auf eine Anfrage der Kurmärkischen Kammer vom 26. März 1721 — ob die Maassregel, die thatsächlich in einigen Provinzen cessirt habe, auch

1) Es waren die letztgenannten Maassregeln schon von dem grossen Kurfürsten angeordnet in seinem Edict (vom 5. März 1686): »Von Pflanzung der Obst- und Eichelbäume und dass kein Pfarrer ohne deshalb producirtes Attest ein Paar Eheleute trauen soll«. (C. C. M. I. II. S. 96.)

in den übrigen Provinzen cessiren solle, — eigenhändig: *»in alle Provinzen; ich will lieber ein Premium setzen, dass sie heirathen, als sie nicht heirathen, weil sie heirathen, gelddt geben lassen«*.

Eine weitere Cabinetsordre vom 25. September 1727 weist sämtliche Provinzialkammern an, dafür zu sorgen, dass nicht allein in allen Aemtern, sondern auch von den Unterthanen alljährlich eine gewisse Anzahl von Weiden gepflanzt werden¹⁾. Auch sämtliche Landräthe und Magistrate seien anzuweisen, die Ausführung dieser Maassregel zu fördern und zu überwachen. Jedes Jahr ist über jeden Ort im Land eine Specification von den erfolgten Pflanzungen einzureichen. Weiterhin sollen, nach einer ebenfalls an sämtliche Kammern gerichteten Cabinetsordre vom 7. October 1727, überall in den Dörfern statt der gebräuchlichen Holzzäune lebendige Hecken von Schwarzdorn und ähnlichen Straucharten angelegt werden. Ein Edict vom 19. Mai 1729 spricht das Missfallen des Königs über die ungenügende Befolgung seiner vorhergegangenen Anordnungen über die Baumpflanzungen aus. Es soll eine Visitation eintreten. Jeder Wirth, der die Anpflanzungen unterlassen oder für deren Erhaltung nicht Sorge getragen hat, soll angewiesen werden, im nächstkommenden Jahre die doppelte Anzahl zu pflanzen. Fällt die Schuld der Unterlassung von Anpflanzungen den Magistraten oder Beamten zu, so sollen diese für jeden fehlenden Stamm den vierfachen Betrag seines Werthes als Strafe zahlen.

Die auf Befehl des Königs in Tabellenform ausgeführten, bis auf jedes Dorf hin sich erstreckenden Berichte über die ausgeführten Anpflanzungen erfolgen nun alljährlich; die Generaltabellen werden dem Könige eingereicht, welcher sie oft mit eigenhändigen Bemerkungen versieht²⁾.

Im Jahre 1737 erlässt der König (unter dem 17. März) eine neue Circularordre zur Sache an die Provinzialkammern und an sämtliche Landräthe in den Königlichen Landen. Zur guten Wirthschaft und Verfassung eines wohleingerichteten Landes gehöre es hauptsächlich auch, dass in demselben viel Obst gebaut werde, weil dies zum Unterhalt und zur Nahrung der Bauern und armen Leute viel beitrage; indem dieselben sich, sonderlich bei Misswachsjahren und theuren Kornpreisen, dadurch conserviren könnten. Da aber immer nur noch wenig Obst im

1) Die Weiden sollen, nach Anweisung des Königs, zumeist »heckenweise« gepflanzt werden. *»Solche Hecken«,* bemerkt eine eigenhändige Marginalverfügung: *»wie ich sie auf Königshorst haben machen lassen«*.

2) Auf einen Bericht der kurmärkischen Kammer, dass im Jahre 1735 die Anpflanzungen in der Kurmark 5190 Schock 41 Stück = 311,441 Stück betrügen, bemerkt der König: *»ist nit viell vor die grösse des Landes«*.

Lande gebaut werde und deshalb noch viel gebackenes Obst aus fremden Landen eingebracht werden müsse, so seien weitere Maassregeln zu ergreifen. Von nun an solle alljährlich im ganzen Lande jeder Bauer 50 Aepfel- und Pflaumenbäume, jeder Cossäte 25 Stück und jeder Hausmann 15 Stück solcher Bäume pflanzen. Zunächst solle man die Leute hierzu in Güte und unter Vorstellung ihres eigenen Interesses anzuhalten suchen, wenn dies aber nicht fruchte, müsse Zwang und Strafe eintreten. Die Landrätthe möchten bei Vermeidung höchster Ungnade und schwerer Strafe auf die Erfüllung dieser Ordre halten. Jedes Jahr sei eine richtige Tabelle über die Anzahl der in jedem Dorfe gepflanzten Obstbäume, auch unter Bezeichnung der Sorten, an die Krieges- und Domainenkammern einzureichen; die von diesen gefertigte Generaltabelle aber sei dem Könige einzusenden.

Der König erhält nun die nach dieser Maassgabe erstatteten Berichte regelmässig alljährlich. Die Summen der jährlichen Anpflanzungen sind (auch innerhalb der Districte) verschieden. In den meisten Fällen verringern sie sich von Jahr zu Jahr um etwas. Indessen wurden beispielsweise in der Kurmark im Jahre 1739 noch 222,072 Stück Obstbäume gepflanzt, 1737 in der Grafschaft Hohnstein 36,419 Aepfel-, Birn- und Pflaumenbäume. Selten ist dem Könige genug gethan.

Im Uebrigen continuiren die Berichte (welche ein sehr ausgedehntes, statistisch eingerichtetes Tabellenwerk umfassen) bis zum Jahre des Regierungsantritts Friedrich's des Grossen, welcher durch eine an sämtliche Provinzialkammern gerichtete Cabinetsordre vom 14. September 1740 erklärt, »dass er die Anpflanzungen von Obstbäumen aufs möglichste poussirt wissen wolle«¹⁾.

Die Durchführung der Anordnungen Friedrich Wilhelm's begegnete in manchen Fällen nicht geringen Schwierigkeiten. Oft war es bei dem Mangel an grösseren und gut geordneten Baumschulen nicht möglich, die nöthige Anzahl junger Obstbäume zu beschaffen. Nicht wenige der gepflanzten Stämme gingen, von schlechter Beschaffenheit, schlecht

1) Im Wortlaut: »Demnach Wir die Anpflanzung allerley Obst-Bäume im gantzen Lande, wo es immer nur practicable, aufs möglichste poussiret wissen wollen; Als ergeheth Unser allergnädigster Befehl hiermit an Euch, die Verfügung zu machen, dass künftighin nicht nur überall in denen Creysen, Aemtern und Städten, nach jedes Orts Beschaffenheit, eine grössere Quantität Obst-Bäume, als bishero, alljährlich zur rechten Pflantz-Zeit gesetzet, sondern auch vor die Conservation und Fortbringung mit äusserstem Fleiss gesorget werde, und habt Ihr nicht allein dieserhalb sämtliche Land- und Steuerrätthe behörig zu instruiren, sondern auch selbst fleissig darüber Acht zu haben, dass Unsere allergnädigste Intention hierdurch erreicht werde«.

gepflanzt und gepflegt, wieder aus ¹⁾. In manchen Fällen war der Wille der Behörden oder Beamten zur Sache nicht der beste. Mit der Zunahme der Anpflanzungen fehlt in manchen Districten oder Localen aber auch der Raum zu weiteren Pflanzungen. So berichten im Jahre 1739 mehrere Landräthe der Kurmark, »dass, ausser wenigen schlechten Wirthen, jeder Bauer und Cossäte seinen Garten schon dergestalt mit Kirsch-, Pflaumen- und anderen Obstbäumen besetzt habe, dass zum öfteren solche, der Ueberfüllung halber, weggehauen werden müssten«. Indessen scheint die so angebliche Ueberfüllung nur auf einige Kreise oder Localitäten beschränkt gewesen zu sein, denn die kurmärkische Kammer berichtete noch im Jahre 1740 über die Pflanzung von 189,801 Stück und im Jahre 1748 von 210,005 Stück Obstbäumen.

Gegen die Beschädigung und Entwendung gepflanzter Bäume sowie gegen den Diebstahl an Obst erlässt der König bereits im Jahre 1718 (28. April) ein strenges Edict. Alle Magistrate in den Städten und Beamte auf dem Lande, »ingleichen alle und jede Obrigkeiten, wie sie auch Namen haben mögen, sollen darauf sehen, dass dergleichen Hindernungen und Bosheit verhütet werden möge«. Wenn Obrigkeiten hierin sich nachlässig zeigen, sollen sie nachdrücklich bestraft werden. Die Uebertreter selbst aber will der König, befundenen Umständen nach, ohne weitläufige Untersuchung mit Staupenschlag und Festungsbau, Andern zum Exempel bestraft wissen. Eine andere Ordre des Königs vom Jahre 1728 sagt: »Wer bei solcher Beschädigung von Bäumen betroffen wird, soll nicht allein alle Unkosten ersetzen, sondern auch Geld- und Leibesstrafe erleiden, bis sämtliche Thäter (Mitschuldige) ermittelt sind. Jedermann ist für seine Kinder, Knechte, Jungens und übriges Gesinde responsabel«.

Wiederholt weist der König die Behörden an, darauf hinzuwirken, dass die Bauern bei ihren Höfen Gärten anlegen und diese mit Obstbäumen (und »Küchenspeisen«) besetzen. Auf den Domainen soll jeder Pächter oder Administrator selbst solche Gärten einrichten.

1) Friedr. d. Gr. gab im Jahre 1741 der kurmärkischen Kammer auf: »Ihr habt künftig bei Einsendung solcher Specificationes jedesmal auch mit anzuzeigen und den Landräthen berichten zu lassen, wie viel von solchen Obstbäumen bekommen seyn«.